

398 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Reich und Genossen, betreffend Änderung des Krankenanstaltengesetzes (47/A), und über den Antrag der Abgeordneten Jonas und Genossen, betreffend eine Novellierung des Krankenanstaltengesetzes (48/A).

In der 39. Sitzung des Nationalrates am 20. November 1957 haben die Abgeordneten Reich, Dr. Hofeneder, Prinke, Machunze, Grete Rehor und Genossen den Antrag Nr. 47/A, betreffend Änderung des Krankenanstaltengesetzes, und die Abgeordneten Jonas, Singer, Hillegeist und Genossen den Antrag Nr. 48/A, betreffend eine Novellierung des Krankenanstaltengesetzes, eingebracht. Beide Anträge wurden dem Ausschuss für soziale Verwaltung zur Vorberatung zugewiesen. Da die beiden Gesetzanträge inhaltlich übereinstimmen, hat sie der Ausschuss gemeinsam in Verhandlung gezogen.

Nach § 57 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, leistet der Bund nur zu den Betriebsabgängen öffentlicher Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z. 1 dieses Bundesgesetzes bezeichneten Art Zweckzuschüsse bestimmter Höhe. Diese Bestimmung bedeutet, daß Zweckzuschüsse des Bundes nur für allgemeine öffentliche Krankenanstalten, nicht aber für die im § 2 Abs. 1 Z. 2 des Krankenanstaltengesetzes aufgezählten öffentlichen Sonderheilanstalten geleistet werden.

Dieser Zustand, daß öffentliche Sonderheilanstalten nach der gegebenen Gesetzeslage von der Leistung von Zweckzuschüssen durch den Bund ausgenommen sind, stellt eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Träger dieser Krankenanstalten dar, insbesondere wenn bedacht wird, daß in der Führung und Verwaltung, den Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und der öffent-

lichen Sonderheilanstalten kein Unterschied besteht, daß für beide Anstaltengruppen der gleiche Aufnahmezwang und daß in der Betreuung und medizinischen Behandlung der Patienten kein Unterschied besteht. Es ist daher nicht einzusehen, warum die Krankenanstaltsträger hinsichtlich des Bundeszuschusses je nach dem, ob der Patient mit der gleichen Krankheit zum Beispiel in der geburtshilflich-gynäkologischen Abteilung einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt oder in einer öffentlichen Frauenklinik, in der Kinderabteilung eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses oder in einem öffentlichen Kinderspital behandelt wird, verschieden behandelt werden sollen.

Durchgeführte Ermittlungen ergaben, daß die Gewährung von Zweckzuschüssen an die öffentlichen Sonderheilanstalten eine jährliche zusätzliche Belastung des Bundes von zirka 72 Millionen Schilling erfordern würde, so daß mit dem im Bundesvoranschlag für diese Zwecke vorgesehenen Betrag von 50 Millionen Schilling noch das Auslangen gefunden werden könnte. Der oberwähnte Erfordernisbetrag wurde nach dem Aufteilungsschlüssel des § 57 KAG, unter Zugrundelegung der derzeit geltenden Verpflegsätze und der im Jahre 1956 aufgelaufenen Verpflegstage und Betriebsabgänge errechnet.

Von der Einbeziehung der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskranke soll deshalb abgesehen werden, weil für sie bisher auch eine Sonderregelung gegolten hat und für diese Krankenanstalten auch nach den Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes 1920 (StGBI. Nr. 327/1920) kein Zuschuß des Staates vorgesehen war.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 30. Jänner 1958 in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch

2

beraten. In der Debatte sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Reich, Dr. Hofeneder, Uhlir, Kandutsch und Bundesminister Proksch. Bei der Abstimmung wurde der begedruckte Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Ausschluß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 30. Jänner 1958

Singer
Berichterstatter

Altenburger
Obmannstellvertreter

Bundesgesetz vom , womit das Krankenanstaltengesetz abgeändert wird (1. Novelle zum Krankenanstaltengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 57 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 1/1957, über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz — KAG.) hat zu lauten:

„§ 57. Zu dem sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergebenden Betriebsabgang öffentlicher Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 bezeichneten Art, mit Ausnahme der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten, leistet

der Bund einen Zweckzuschuß, dessen Höhe pro Verpflegstag 10 v. H. der für die betreffende Krankenanstalt amtlich festgesetzten Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse, höchstens jedoch 18,75 v. H. des gesamten Betriebsabganges beträgt.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit demselben Zeitpunkt in Kraft, mit dem die Bestimmungen der §§ 57 bis 59 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in Kraft getreten sind.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.